

1381 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Bericht des Justizausschusses

über die Regierungsvorlage (1234 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Handelsgesetzbuch sowie das Binnenschiffahrtsgesetz hinsichtlich der innerstaatlichen Anwendung des Beförderungsvertrages im internationalen Straßengüterverkehr — CMR — geändert werden (Binnen-Güterbeförderungsgesetz)

Das innerösterreichische Straßengüter-Beförderungsrecht ist seit der Entscheidung des OGH, wonach dem vom Fachverband für das Lastfuhrwerksgewerbe erlassenen Österreichischen Straßengütertarif (ÖStGT) keine normative Kraft, sondern bloß unter Umständen vertraglicher Charakter zwischen Frachtführer und Kunden zukomme, neu zu regeln. Mangels ausreichender Regelungsinhalte weder im HGB noch im ABGB bietet sich eine Anpassung an die internationale Rechtslage durch Übernahme des Übereinkommens über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR) vom 19. Mai 1956, dem Österreich bereits 1961 beigetreten ist (BGBl. Nr. 138/1961), an.

Sohin soll aufbauend auf dem geltenden internationalen Straßengüter-Transportrecht durch die

Schaffung eines neuen § 439 a HGB — anschließend an die frachtrechtlichen Regelungen der §§ 425 bis 439 HGB und noch vor den Bestimmungen über das gesetzliche Frachtführerpfandrecht, welches in der CMR nicht geregelt ist — das innerstaatliche Straßengüter-Beförderungsrecht neu geregelt und dabei an die bestehenden internationalen Verträge angepaßt werden.

Der Justizausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 31. Mai 1990 in Verhandlung genommen. An der sich an die Ausführungen des Berichterstatters anschließenden Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Dr. Gradischnik und Smolle sowie der Bundesminister für Justiz Dr. Foregger.

Bei der Abstimmung wurde diese Regierungsvorlage einstimmig angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Justizausschuß den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (1234 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1990 05 31

Dr. Gaigg
Berichterstatter

Dr. Graff
Obmann